

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.155.994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 549/J-NR/2025 betreffend Mail Policy, die die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2025 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam. Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, bin ich zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage für den Bereich Bildung zuständig. Darüber hinaus verweise ich für die Bereiche Wissenschaft und Forschung auf die Beantwortung durch die Frau Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 1 bis 8:

- Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind?
- Wann darf ein Mitarbeitender Ihres Ministerium E-Mails aus dem eigenen dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?
- Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
- Wo und wie werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
- Welche Abteilung oder welche Person ist dafür verantwortlich?
- Wer hat Zugriff auf gelöschte E-Mails?
- Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?

- Wie sieht das Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf welchen Zeitraum zurück die Sicherung besteht.

Die IKT-Nutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2009 idgF, sieht Regelungen über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bedienstete des Bundes vor. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Vorschriften im Bundesministerium. Aus technischer Sicht betrachtet, wird die Ablage von E-Mails im Mailsystem erzwungen – eine Auslagerung z.B. auf andere Datenträger ist technisch nicht zugelassen. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien sind Konsequenzen disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur möglich. Hinsichtlich der Löschung aus dem persönlichen Postfach bestehen keinerlei technische oder organisatorische Vorgaben.

Gelöschte E-Mails sind sieben Tage nach Löschung direkt am Mailserver bzw. darüber hinaus über ein Backup über einen Zeitraum von 30 Tagen bzw. sechs Monaten (falls die E-Mail am Tag der Monatssicherung am Mailserver noch vorhanden war) wieder herstellbar. Innerhalb dieser Zeiträume ist auch eine Wiederherstellung gelöschter E-Mails für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen möglich.

Für den Zeitraum von sieben Tagen werden die gelöschten Elemente direkt am Mailserver vorbehalten; danach über einen Zeitraum von 30 Tagen bzw. sechs Monaten in den Repositories des Backup-Systems (in Form von gesicherten Mailserver-Datenbanken). Die Aufbewahrung der E-Mails obliegt der zuständigen IKT-Abteilung bzw. dem damit beauftragten Dienstleister, der BRZ GmbH.

Innerhalb der siebentägigen Frist stehen die direkt am Mailserver aufgehaltenen E-Mails nur Personen zur Verfügung, die Vollzugriff auf das Postfach haben. Nach dieser Frist ist ein Zugriff nur mehr durch eine Wiederherstellung aus dem Backup möglich. Dieser Vorgang kann lediglich vom Postfachbesitzer selbst entweder bei der IKT-Abteilung oder dem beauftragten Dienstleister BRZ GmbH beantragt werden.

Die Mailserver und deren Datenbanken bzw. deren Inhalte werden täglich gesichert und diese Sicherung wird auf Tagesebene für die letzten 30 Tage aufbewahrt. Zusätzlich wird monatlich eine dieser Sicherungen für sechs Monate aufbewahrt. Die Sicherung erfolgt mehrfach redundant. Nach den sechs Monaten wird die Sicherung entweder überschrieben oder gelöscht.

Es gibt keine weitere Mail-Archivierung, da diese rechtlich nicht vorgeschrieben ist und diese auch der den Bediensteten des Bundes im Rahmen der IKT-Nutzungsverordnung erlaubten Privatnutzung und dem damit verbunden Recht auf Löschung personenbezogener Daten widersprechen würde.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wer kann über die Wiederherstellung von gelöschten E-Mails entscheiden?*
- *Wie lange dauert eine eventuelle Wiederherstellung von gelöschten E-Mails?*

Die Entscheidung über die Wiederherstellung gelöschter E-Mails obliegt nur dem Postfachbesitzer selbst bzw. der oder dem Verantwortlichen für eine Funktionsmailbox (Projektpostfächer etc.). Eine garantierte Wiederherstellungszeit besteht nicht. Diese ist abhängig von der Verfügbarkeit, Komplexität und vor allem Größe der Mailbox.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein eigenes Rechenzentrum?*
- *Werden Mail-Backups auf ministeriuminternen Servern abgelegt?*
 - a. *Wenn nein, wo werden diese sonst abgelegt?*
- *Inwiefern spielt das Bundesrechenzentrum eine Rolle bei der Aufbewahrung gelöschter dienstlicher E-Mails Ihres Ressorts?*

Die E-Mail-Accounts des Bundesministeriums laufen über Server, welche in hauseigenen Räumlichkeiten betrieben werden. Backups werden an einem gesonderten Standort, d.h. von den Produktionsdaten getrennt und speziell gesichert, in Räumlichkeiten des Bundesministeriums abgelegt. Darüber hinaus erfolgt aus Desaster-Recovery-Überlegungen ein gesichert verschlüsseltes Backup bei einem Cloudanbieter. Die Server stehen im Eigentum des Bundesministeriums, werden aber von der BRZ GmbH operativ betreut und betrieben.

Wien, 25. April 2025

Christoph Wiederkehr, MA

